

periode zu erfolgen. Den Wünschen der einzelnen Gehilfen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Auslösung ist zulässig.

13. Eine Ablösung der Ferien durch Geld oder andere Entschädigung ist nicht gestattet. Der Gehilfe darf ohne Einverständnis der Geschäftsleitung während der Dauer des Urlaubs Arbeiten gegen Entgelt nicht ausführen. Bei Zuwiderhandlung wird für die Urlaubszeit ein Lohn nicht gezahlt; ein bereits gezahlter Lohn kommt bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug.

§ 11.

Lehrlingswesen.

1. Es dürfen gehalten werden:

in den Betrieben von 0 bis 3 Gehilfen .	2 Lehrlinge,
„ „ „ „ 6 Gehilfen . . .	3 „
„ „ „ „ 10 „ . . .	4 „
„ „ „ „ 15 „ . . .	5 „

und so fort für 10 weitere Gehilfen einen Lehrling mehr. Jede angefangene Staffel wird als voll gerechnet.

2. Bei der Berechnung der Anzahl der Gehilfen zur Festsetzung der zulässigen Lehrlingszahl ist der Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines fiederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Taktlosigkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zuschulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen oder rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit befallen sind.

In den unter Ziffer 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Thatfachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Ziffer 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist nach dem Inhalte des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.